

Besondere Bedingung Nr. 7609

ALLIANZ BUSINESS - Leitungswasserversicherung

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen der Allianz Business Versicherung für Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken (ASBB 2014), ABSCHNITT I - SACHVERSICHERUNG:

1. Versicherte Gefahren und Schäden

1.1 Schäden durch radioaktive Isotope

In teilweiser Abänderung des Artikel 1, Teil C - Leitungswasserversicherung, Punkt 3.11.5 sind Schäden an den versicherten Sachen, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope aus dem Betrieb dienenden radioaktive Einzelstrahlungsquellen entstanden sind, mitversichert.

Dies gilt jedoch nicht für Betriebe oder Forschungslaboratorien bzw. wenn sich am Versicherungsort Betriebe oder Forschungslaboratorien befinden, die radioaktive Isotope herstellen und/oder radioaktive Isotope untersuchen bzw. deren Anwendungs- und Verwendungsbereich erforschen.

1.2 Schäden durch Wasser aus Aquarien und Wasserbetten

In die Versicherung sind Schäden an den versicherten Sachen durch Wasser aus Aquarien und Wasserbetten eingeschlossen.

Wasser aus Aquarien und Wasserbetten gilt als Leitungswasser im Sinne des Artikel 1, Teil C - Leitungswasserversicherung, Punkt 1.1.

1.3 Schäden an Waren, Vorräten in Lagerräumen oder Schauräumen unter Erdniveau

Schäden an versicherten Waren, Vorräten in Räumen unter Erdniveau gelten mitversichert, sofern sie mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern.

In teilweiser Abänderung von Artikel 1, Teil C - Leitungswasserversicherung, Punkt 2.12. sind Schäden an versicherten, zu Ausstellungszwecken in Schauräumen gelagerten, Waren, Vorräten unter Erdniveau auch dann versichert, wenn sie nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern.

2. Zusätzliche Vereinbarungen

2.1 Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten

Die Wiederherstellungskosten von Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten gelten im Rahmen der versicherten Betriebseinrichtung mitversichert, sofern die Wiederherstellung gesetzlich oder vertraglich zu Lasten des Versicherungsnehmers zu erfolgen hat und aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

2.2 Unterversicherungsverzicht

In Abänderung des Artikel 10 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2013) wird Folgendes vereinbart:

Unterversicherung wird erst dann eingewandt, wenn im Schadenfall festgestellt wird, dass die der Prämienberechnung zu Grunde gelegten Versicherungssummen um mehr als 15% niedriger waren als die tatsächlich vorhandenen Versicherungswerte.

In diesem Fall wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der versicherten Versicherungssummen zu den tatsächlich vorhandenen Versicherungswerten ersetzt.

Eine vorhandene Vorsorge oder ein vereinbarter Summenausgleich wird vor dieser Unterversicherungsermittlung auf die betroffenen Positionen aufgeteilt.